



An die Mitglieder
der Versorgungskasse
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg

Gransee, im März 2003

Rundschreiben Nr. 1/2003 - Versorgungskasse - -Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat das allgemeine Verjährungsrecht der §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) a. F. neu geordnet. Diese Neuregelungen haben Auswirkungen auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Die Verjährung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche ist im öffentlichen Dienstrecht nicht ausdrücklich geregelt. Aufgrund der vorrangig vermögensrechtlichen Natur der Ansprüche und der mit zivilrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Interessenlage sind die Neuregelungen der §§ 194 ff. BGB auf die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche entsprechend anzuwenden, soweit landesgesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Für alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche gilt grundsätzlich die dreijährige Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB.

Diese neue Regelverjährungsfrist steht im Mittelpunkt des neuen Rechts. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Beamte oder Versorgungsempfänger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände verjähren Ansprüche grundsätzlich in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

Erfasst sind alle Ansprüche, die auf besoldungs- oder versorgungsrechtliche Vorschriften gestützt werden, insbesondere Ansprüche von Beamten und Versorgungsempfängern auf folgende finanzielle Leistungen:

- Dienst- und Versorgungsbezüge i. S. von § 1 Abs. 2 BBesG, § 2 Abs. 1 BeamtVG,
- sonstige Bezüge i. S. von § 1 Abs. 3 BBesG, § 2 Abs. 2 BeamtVG,
- Zuschläge i. S. des § 6 Abs. 2 BBesG,
- Leistungszulagen und Leistungsprämien nach § 42a BBesG,
- Sonderzuschläge nach § 72 BBesG,
- Zuschläge i. S. des §72a Abs. 2 BBesG,
- Zuschüsse i. S. des § 4 der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Deutschen Einheit.

- 2 -

Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung nach § 195 BGB setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anspruchs voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit. Der Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge ist am Ersten eines Monats fällig, auch wenn die Zahlung nach § 3 Abs. 5 BBesG, § 49 Abs. 4 BeamtVG aus Fürsorgegründen am letzten Bankwerktag vor Beginn des Besoldungszeitabschnittes (Kalendermonat) erfolgt.

Soweit Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheide für zurückliegende Besoldungs- oder Versorgungszeiträume erteilt werden (z. B. bei Zulagen, Teilansprüchen, Besoldungsdienstalter), ist bereits in diesem Verfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob die Leistung aufgrund von Verjährungseintritt verweigert werden kann. Nach § 214 Abs. 2 S. 1 BGB kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde. Ist der Anspruch ganz oder teilweise verjährt, so ist der Dienstherr im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus haushaltsrechtlichen Erwägungen grundsätzlich gehalten, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

Die Geltendmachung der Verjährungseinrede kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung sein (§ 242 BGB). Regelmäßig wird ein derartiger Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen sein, wenn der Dienstherr einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat - sei es auch unabsichtlich oder durch Unterlassen - dem Beamten oder Versorgungsempfänger ein Verhalten gezeigt hat, aus dem dieser schließen durfte, dass der Dienstherr sich auf die Einrede der Verjährung nicht berufen werde.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr darüber hinaus im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus fürsorglichen Erwägungen dann von einer Einrede der Verjährung absehen, wenn der Anspruch sachlich unstreitig ist und die Geltendmachung der Verjährungseinrede für den Anspruchsinhaber eine unbillige Härte darstellen würde.

Gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) findet das neue Verjährungsrecht grundsätzlich auf alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche Anwendung, die am 01. Januar 2002 bestehen und nach altem Recht noch nicht verjährt sind.

Ich bitte Sie, Ihre Beamtinnen und Beamten hierüber entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter